

**Verordnung
der
Genossame Gross**

2022



Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Die Begriffe gelten für alle Geschlechter.

1. Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz

Art. 1 *Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz*

Unter dem Namen «Genossame Gross» besteht als juristische Person eine Genossenschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in 8841 Gross, Kanton Schwyz (§§ 18-21 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978, EGZZGB, SRSZ 210.100 und Art. 59 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210).

2. Zweck, Mittel, Haftung, Autonomie

Art. 2 *Zweck*

Die Genossame Gross bezweckt die genossenschaftliche Nutzung ihres Vermögens mit Überschussbeteiligung ihrer Mitglieder.

Art. 3 *Mittel*

Das Genossamevermögen besteht aus Liegenschaften, Gebäuden und Kapitalien gemäss Teilung von 1849 und seitherigem Zuerwerb. Es ist in der Substanz ungeschmälert zu erhalten, wobei Vermögensverschiebungen gestattet sind.

Der Erlös aus Veräusserungen von Liegenschaften und Boden ist zinstragend in einem Immobilienfonds anzulegen und grundsätzlich zum Erwerb von Grundeigentum, Gebäulichkeiten und Stockwerkeigentum zu verwenden.

Aus den übrigen Einkünften sind die laufenden Aufwendungen zu begleichen und allfällige Schulden zu amortisieren.

Art. 4 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet nur das Genossamevermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 *Autonomie*

Die Genossame Gross geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungs-autonomie zu (§ 75 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, KV, SRSZ 100.100).

3. Mitgliedschaft

Art. 6 *Genossenbürgerrecht*

Genossenbürger sind die 1848 in die Genossame Gross eingeteilten Personen mit den Geschlechternamen Füchslin, Gyr, Kälin, Kürzi, Nauer, Ochsner, Schönbächler und Steinauer und deren Nachkommen, soweit diese im aktuellen Register per 30. September 2006 als mitverwaltungs- und nutzungsberechtigte Mitglieder der Genossame Gross verzeichnet waren.

Neu in die Genossame Gross aufgenommen werden Personen, die der Genossenverwaltung ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und nachweisen, dass sie

- unmittelbar, d.h. in erster Generation, im Sinne von Art. 252 ZGB von einem im Mitgliederregister eingetragenen lebenden oder verstorbenen mitverwaltungs-berechtigten Genossenmitglied abstammen

- das Schweizerbürgerrecht besitzen
- das 18. Altersjahr erfüllt haben
- im Bezirk Einsiedeln Wohnsitz haben
- nicht bereits Mitglied einer anderen Korporation im Kanton Schwyz sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft)
- in der Folge von der Genossenverwaltung aufgenommen und im Mitgliederregister eingetragen worden sind.

Massgeblicher Stichtag für die Einreichung des Aufnahmegesuches ist jeweils der 31. Dezember.

Frauen, die das Genossenbürgerrecht vor dem 13. April 2007 durch Heirat erhalten haben, behalten dieses. Übernommene Bürgerrechte gehen durch Scheidung verloren.

4. Genossennutzen, Nutzberechtigung, Nutzenverteilung, Verrechnung

Art. 7 *Genossennutzen*

Der Genossennutzen besteht aus einem Teil des Zinsertrages des Immobilienfonds und aus einem Überschussanteil gemäss der ordentlichen laufenden Rechnung. Die Genossengemeinde beschliesst den im Voranschlag vom Genossenrat vorgeschlagenen zu verteilenden Nutzen jährlich.

Die Genossame Gross unterscheidet zwischen einem vollen und einem halben Genossennutzen.

Art. 8 *Nutzberechtigung*

Nutzberechtigt sind alle Genossenbürger mit Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln. Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln hat, wer ab 1. Januar des Bezugsjahres bis zum Verfalltag ununterbrochen im Bezirk wohnhaft war.

Nach erfülltem 18. Altersjahr ist die Nutzberechtigung ein persönliches und persönlich geltend zu machendes Recht.

Der Genossennutzen wird am Tag der Austeilung fällig.

Genossen, die sich bis zum 31. Dezember angemeldet haben und die Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllen, sind im folgenden Jahr nutzberechtigt.

Zivilstandsänderungen und Geburten sind der Genossenverwaltung zu melden.

Art. 9 *Nutzenverteilung*

Voller Nutzen

Zum Bezug des vollen Nutzens (1 Anteil) sind Mitglieder mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln berechtigt.

Halber Nutzen

Zum Bezug des halben Nutzens sind Mitglieder für ihre minderjährigen Kinder berechtigt, wobei je Kind ein halber Anteil ausbezahlt wird. Sind beide Eltern Mitglieder der Genossame, besteht der Anspruch je Kind nur einfach (nicht doppelt).

5. Organisation

Art. 10 *Organe*

Die Organe der Genossame sind:

- A) **Genossengemeinde**
- B) **Genossenrat**
- C) **Rechnungsprüfungskommission**

A) Genossengemeinde

Art. 11 Begriff

Die Genossengemeinde besteht aus der Versammlung der nutzberechtigten Genossen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Genossengemeinde findet alljährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Gemeinden werden einberufen, so oft es der Genossenrat für notwendig erachtet, oder wenn 50 Genossen zuhanden des Präsidenten schriftlich darum ersuchen. Jede Gemeinde wird mit den Traktanden wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum in der Einsiedler Ortspresse einmal angekündigt.

Art. 13 Beschlussfassung

Gemeindebeschlüsse werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Handmehr der Anwesenden gefasst. Ergibt sich nach zweimaliger Abstimmung kein Resultat, ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Ist eine zweite geheime Abstimmung erforderlich, entscheidet das relative Mehr. Verlangt ein Versammlungsteilnehmer die geheime Abstimmung, so ist nach Handmehr (Abs. 1) zu entscheiden, ob sie durchgeführt werden soll.

Art. 14 Befugnisse

Die ordentliche Gemeinde beschliesst über die Rechnungsabnahme, den Voranschlag, den Jahresbericht des Präsidenten und über eventuelle weitere Traktanden.

Sie wählt auf die Dauer von vier Jahren:

- den Genossenpräsident
- den Genossenkassier
- fünf Genossenräte
- den Genossenschreiber
- drei Rechnungsprüfer

Die Genossengemeinde behandelt folgende Geschäfte: Genehmigung Bodenverkauf und -erwerb (inkl. Tauschgeschäfte), Bestellung von Baurechten, Dienstbarkeiten und dinglichen Belastungen aller Art, Bauvorhaben, Meliorationen und nicht budgetierte oder die Kompetenz des Genossenrats (Art. 20) übersteigende Ausgaben.

Sie behandelt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der traktandierten Geschäfte Anträge der Genossen.

Diese Aufzählung ist abschliessend. Vorbehalten bleiben Befugnisse, die der Genossengemeinde durch diese Verordnung an anderer Stelle zugestanden werden oder von Gesetzes wegen bestehen.

Art. 15 Anträge

Anträge zuhanden der Genossengemeinde sind bis 1. Februar schriftlich an den Präsidenten zu richten. Dieser legt sie zur Vorberatung dem Genossenrat vor und nimmt sie in die Traktandenliste auf.

In dringenden Angelegenheiten können Anträge jederzeit an den Präsidenten gerichtet werden.

Anlässlich der Genossengemeinde dürfen nur Anträge zu den traktandierten Geschäften gestellt werden.

Art. 16 Sitzungsordnung, Protokoll

Der Präsident leitet die Genossengemeinde.

Zu Beginn der Gemeinde werden drei Stimmzähler gewählt.

Der Genossenschreiber führt ein Verhandlungs- und Beschlussprotokoll. Die Protokolle sind vom Präsidenten, vom Schreiber und von den Stimmenzählern zu unterschreiben. Das Beschlussprotokoll wird auf Verlangen eines Genossen an der Gemeinde vorgelesen.

Die Beschlüsse erhalten Rechtskraft, wenn sie nicht innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. (§ 20 EGzZGB).

Das Protokoll wird den Genossenbürgern mit der nächsten Genossenrechnung zugänglich gemacht.

Der Präsident kann Genossen, die den geordneten Sitzungsablauf stören, aus dem Gemeindelokal verweisen.

B) Genossenrat

Art. 17 Begriff

Der Genossenrat ist das verwaltende und ausführende Organ der Genossame. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und fünf weiteren Mitgliedern. Ausserdem gehört ihm der Schreiber mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

Art. 18 Einberufung

Der Präsident beruft den Genossenrat ein, so oft er es für notwendig erachtet. Die Mitglieder sollen mindestens drei Tage vor einer Sitzung avisiert werden.

Art. 19 Beschlussfassung

Bei den Beratungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 20 Befugnisse

Der Genossenrat besitzt alle Befugnisse, die durch Gesetz oder diese Verordnung nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Genossame zugewiesen sind.

Insbesondere ist er zuständig für:

- Vollzug der Gemeindebeschlüsse
- Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Genossengemeinde
- Vertretung der Genossame nach aussen mit Kollektivunterschrift von Präsident und Schreiber oder Kassier
- Liegenschaften- und Strassenunterhalt
- Wahl der Genossame-Angestellten und der Kommissionen
- Festsetzen der Löhne von Angestellten
- Erledigung von Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen inkl. Erteilung der notwendigen Vollmachten
- Ausgabenbeschlüsse inkl. Arbeitsvergebungen im Rahmen der obgenannten Kompetenzen bis Fr. 10'000 im Einzelfall, wobei nach Möglichkeit Gewerbetreibende Genossen zu berücksichtigen sind
- Vergebung von Holzschlägen jeder Art
- Bestossung und Unterhalt der Alpweiden
- Pachtbedingungen
- Bodenverbesserungen

Art. 21 Sitzungsordnung und Protokoll

Der Präsident leitet die Sitzungen.

Der Schreiber führt das Protokoll. Er legt es an der jeweils nächsten Sitzung zur Genehmigung vor.

Art. 22 Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus

Als Genossenrat oder Schreiber wählbar ist jeder handlungsfähige Genosse nach

erfolgt am 18. Altersjahr. Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Genossenrat angehören. Ebenso unzulässig ist die Einsitznahme im Genossenrat von Regierungsräten, des Staatsschreibers, sowie von Bezirksräten und des Landschreibers des Bezirks Einsiedeln.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Präsident kann ohne Unterbruch für eine zweite oder dritte Amtsdauer wiedergewählt werden. Eine weitere Wiederwahl ist nach zweijährigem Unterbruch möglich. Kassier und Schreiber können ohne Unterbruch wiedergewählt werden. Die Wahl eines amtierenden Genossenrats als Präsident ist ohne Unterbruch möglich. Die Wiederwahl als Genossenrat ist nach zweijährigem Unterbruch möglich.

Die Wahlen erfolgen alle zwei Jahre mit folgendem Turnus:

1. Periode: Präsident, Schreiber, 3 Genossenräte, 1 Rechnungsprüfer;
2. Periode: Kassier, 2 Genossenräte, 2 Rechnungsprüfer.

Art. 23 Ausstand, Ablehnung

Ein Mitglied des Genossenrats ist ausgeschlossen:

- in eigener Sache
- in Sachen des Ehegatten/Verlobten oder eines Verwandten/Verschwägerten in gerader Linie bis zum 3. Grad der Seitenlinie
- in Sachen seines Bevormundeten, Verbeiständeten oder Pflegekindes
- in Sachen einer juristischen Person, deren Verwaltung er angehört.

Ein Mitglied des Genossenrats hat in den Ausstand zu treten, wenn es in einer Sache befangen ist.

Art. 24 Entschädigungen

Jedes Mitglied des Genossenrats erhält pro Ratssitzung eine Entschädigung des dreifachen Stundenlohnes des Werkmannes. Für den übrigen Zeitaufwand wird der Stundenlohn des Werkmannes bezahlt. Für Kommissionstage gilt der 8-fache Stundenlohn (Taggeld).

Art. 25 Genossenpräsident

Der Genossenpräsident leitet die Genossengemeinde und Genossenratssitzungen. Er vertritt die Genossame nach aussen zusammen mit dem Schreiber oder Kassier.

Im Verhinderungsfall wird er vom Kassier vertreten.

Dem Genossenpräsidenten sind Anträge, Gesuche und Beschwerden einzureichen. Er legt sie dem Genossenrat zur Begutachtung und zur Beantwortung oder Weiterleitung an die Genossengemeinde vor.

Wenn in dringenden Angelegenheiten keine Genossenratssitzung oder Genossengemeinde einberufen werden kann, trifft er Präsidialentscheide, die je nach Kompetenzzuteilung dem Genossenrat oder der Genossengemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

Sein Jahresgehalt für die ordentliche Verrichtung beträgt den 100-fachen Stundenlohn des Werkmannes. Ausserordentliche Arbeiten werden nach Art. 24 entschädigt.

Art. 26 Genossenkassier

Der Genossenkassier führt das Rechnungswesen und die dazu notwendigen Listen (Heu- und Streuteile etc.). Er ist Stellvertreter des Genossenpräsidenten.

Die Genossamebuchhaltung ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Genossenkassier haftet der Genossame gegenüber wie ein Beauftragter (Art. 394 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911, OR, SR 220). Er schliesst die Rechnung per 31. Dezember jeden Jahres ab und legt sie samt Belegen bis spätestens Ende Februar der Rechnungsprüfungskommission vor. Sein Jahresgehalt beträgt den 300-fachen Stundenlohn des Werkmannes. Ausserordentliche Arbeiten werdengemäss Art. 24 entschädigt.

Die Rechnungsführung kann einem Treuhandbüro übergeben werden. In diesem Fall

passt der Genossenrat die Höhe des Kassiergehalts an.

Art. 27 Genossenschreiber

Der Genossenschreiber verfasst alle Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sowie die Protokolle über ausserordentliche Begebenheiten.

Er führt das Mitgliederregister.

Der Schreiber führt alle Korrespondenz nur mit Kenntnis des Präsidenten. Ausgenommen bleiben Bagatell- und Routinesachen.

Sein Jahresgehalt beträgt den 100-fachen Stundenlohn des Werkmannes. Ausserordentliche Arbeiten werden gemäss Art. 24 entschädigt.

C) Rechnungsprüfungskommission

Art. 28 Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus

Für die Wählbarkeit gilt grundsätzlich Art. 22 Abs. 1 sinngemäss.

Ein Rechnungsprüfer wird jeweils mit dem Präsidenten und zwei werden jeweils zusammen mit dem Kassier gewählt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl des leitenden Revisors ist gemäss dem nachfolgenden Absatz möglich. Die Wiederwahl der übrigen Mitglieder ist nach zweijährigem Unterbruch möglich. Ein abtretender Rechnungsprüfer kann ohne Unterbruch in den Genossenrat gewählt werden.

Befindet sich in der Rechnungsprüfungskommission keine im Treuhand- und Revisionswesen anerkannte Fachperson, welche für die Leitung der Rechnungsprüfung und den Revisorenbericht zeichnet, wird die Rechnung zusätzlich einem Treuhandbüro zur Revision unterbreitet.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alljährlich die vom Kassier erstellte Rechnung in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht. Sie beachtet dabei das Verschleuderungsverbot gemäss den Weisungen des Regierungsrates. Der Bericht der Rechnungsprüfungskommission muss zumindest Folgendes beinhalten: formelle und materielle Feststellungen, Empfehlungen zuhanden der Genossengemeinde und des Regierungsrates und die Zusammensetzung der Revisionskommission. Die Entschädigung beträgt den 8-fachen Stundenlohn des Werkmannes (Taggeld).

6. Angestellte

Art. 29 Allgemeines

Angestellte der Genossame sind der Werkmann und der Viehachter sowie im Bedarfsfall zugezogene Arbeitskräfte.

Die Anstellung erfolgt durch den Genossenrat. Das Anstellungsverhältnis ist zivilrechtlicher Natur. Das schweizerische Arbeitsrecht ist anwendbar (Art. 319 ff. OR).

Art. 30 Werkmann

Der Werkmann untersteht dem Genossenpräsidenten.

Der Werkmann ist der direkte Vorgesetzte der übrigen Werkarbeiter.

Er führt zuhanden des Kassiers ein Rapportbuch über seine eigene und die von den Arbeitern geleistete Arbeit/Arbeitszeit.

Art. 31 Viehachter

Für die Anstellung des Viehachters gelten die Bestimmungen gemäss (Art. 29). Das Gehalt wird vertraglich geregelt.

7. Waldungen

Art. 32 *Bewirtschaftung, Nutzung*

Für die Bewirtschaftung und Nutzung der Waldungen sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung sowie der Wirtschaftsplan massgebend.

Widerrechtliche Nutzungen oder Schädigungen sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu ahnden.

Art. 33 *Verwertung*

Das anfallende Nutz- und Brennholz soll wenn möglich unter Genossen verkauft werden, soweit kein Eigenbedarf besteht.

8. Heu- und Streuteile

Art. 34 *Zuteilung*

Zum Bezug eines Heu- oder Streuteiles ist jeder Genosse berechtigt, welcher das Heu für den eigenen Betrieb benötigt. Führen mehrere Genossen miteinander einen direktzahlungsberechtigten Betrieb von mind. 0.5 SAK und richtet der Kanton dafür nur einen einzigen Kostenbeitrag aus, hat nur einer der betreffenden Genossen Anspruch auf einen Heu- oder Streuteil.

Die zu vergebenden Landparzellen werden unter Genossen und ausnahmsweise unter Nichtgenossen, die praktizierende Bauern sind, verpachtet. Die Bewerbungs-, Vergabe- und Pachtbedingungen sowie deren Kontrolle sind Sache des Genossenrats. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Pachtgesetzes und allfälliger Nebenerlasse zu beachten.

Der Pachtzins ist alljährlich bis zum 30. November zu entrichten.

Bei Aufgabe des Pachtlandes fällt der Pachtteil an die Genossame zurück und ist neu zu vergeben.

Art. 35 *Verpflichtungen der Pächter*

Die Marchungen der Teile sind von den Pächtern jederzeit gut sichtbar zu unterhalten.

Das gepachtete Land soll gepflegt, regelmässig vor Verunkrautung und Verbuschung befreit und bestmöglich bewirtschaftet werden.

Aus der Ausübung der Pacht darf keinem anderen Pächter ein Schaden erwachsen. Insbesondere darf vor dem 1. September nicht durch stehende Streue gefahren werden.

9. Alpungen und Viehauftrieb

Art. 36 *Verpachtung*

Alpweiden, die nicht durch die Genossame bewirtschaftet werden, können von Genossen, im Ausnahmefall auch von Nichtgenossen, zur Pacht übernommen werden. Mit den Pächtern wird ein schriftlicher Pachtvertrag abgeschlossen.

Art. 37 *Unterhalt*

Die Alpweiden sind für ihre bestimmungsgemässe Nutzung zu erhalten sowie regelmässig zu säubern und zu reuten.

Art. 38 *Viehauftrieb*

Alles Rindvieh, welches auf die Alp getrieben werden soll, muss bis 15. Februar dem Genossenkassier angemeldet werden. Verantwortlich für die Organisation des Viehauftriebs ist der Präsident.

Er bestimmt insbesondere die verhältnismässige Verteilung und die Auffahrtstage.

Art. 39 Viehaufgabe

Die Genossengemeinde beschliesst die Viehaufgabe, welche im folgenden Jahr in Kraft tritt.

Das Vieh wird in folgende Kategorien eingeteilt und nach Achteln berechnet:

1 Kuh = 1 Kuheset oder eine Grossvieheinheit (GVE)	= 8/8
1 Rind, älter als 2½ Jahre	= 7/8
1 Zeitrind bis 2½ Jahre	= 6/8
1 Maisrind bis 2 Jahre	= 5/8
1 Jährling bis 14 Monate	= 4/8

Als Stichtag gilt in jedem Fall der 1. April des Auftriebsjahres. Kühe und trächtige Rinder können bis 25. Juli um die halbe Auflage aufgetrieben werden.

Die Viehaufgabe ist bis zum 30. November des Auftriebsjahres zu entrichten.

Tiere dürfen nur mit Begleitdokument aufgetrieben werden.

Art. 40 Auftriebsverbot, Haftung

Durchgehendes, saugendes (ausgenommen Mutterkühe) oder mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh darf nicht aufgetrieben werden. Der Eigentümer ist für allfälligen Schaden aus der Nichtbeachtung dieses Verbots haftbar.

Kalbende Kühe und Rinder sind vom Eigentümer vor der Abkalbung wieder auf den Heimbetrieb zu holen.

Im Übrigen steht alles Sömmerungsvieh auf Risiko des Eigentümers.

Art. 41 Abfahrt

Abfahrtstag ist der 10. September.

Die Nutzung muss auf allen Alpungen inklusive Pachtweiden Ende September eingestellt werden.

10. Verschiedene Bestimmungen

Art. 42 Unverteilte Liegenschaften

Der Duliwald sowie die Ilgenstände sind unverteilte Liegenschaften gemäss Vertrag von 1849 und somit Allgemeingut der beteiligten Genossen. Die Genossame Gross hält an den diesbezüglichen Rechten fest.

Art. 43 Besondere Rechte der Genossame

Der Genossame Gross stehen laut Vertrag im Schulhaus Gross ein Genossenratszimmer, ein Archiv und die Mehrzweckhalle für die Genossengemeinde zu.

Der Genossame Gross stehen laut Vertrag anteilmässig das Genossenzimmer im Rathaus Einsiedeln und das Bezirksarchiv zur Verfügung.

Die Genossame Gross hat das Recht, den Pfarrhaussaal Gross als Sitzungszimmer zu benützen.

Die Genossame hält an diesen Rechten fest.

Art. 44 Haftung von Genossen

Genossen haften der Genossame gegenüber zivil- und strafrechtlich wie Drittpersonen.

Art. 45 Zinsen

Der Zinsfuss für Kapitaltitel der Genossame richtet sich nach dem variablen Hypothekarzins der Schwyzer Kantonalbank, beträgt aber mindestens 3 Prozent.

Für ausstehende Zinsen oder Rückzahlungen wird der übliche Verzugszins der Schwyzer Kantonalbank berechnet.

Art. 46 Reglemente

Die Genossengemeinde kann auf Antrag des Genossenrats im Rahmen dieser Verordnung zu einzelnen Sachbereichen Reglemente erlassen.

Art. 47 Revision der Verordnung

Diese Verordnung kann ganz oder teilweise revidiert werden, wenn dies vom Genossenrat beschlossen oder einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der nutzberechtigten Genossen unter Angabe der zu revidierenden Teile beantragt wird. Der Genossenrat legt darauf der Genossengemeinde einen Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Art. 48 Rechtskraft

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Verordnungen. Sie tritt unter dem Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung per 1. Juli 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wurde an der Genossengemeinde vom 8. April 2022 von den anwesenden Genossenbürgern genehmigt.

Gross, 23. Mai 2022

Namens der Genossame Gross:

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Markus Kälin

Manuela Kälin

Der Regierungsrat beschliesst mit RRB Nr. 487/2022

Die Genossenverordnung der Genossame Gross vom 8.4.2022 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Schwyz, 14. Juni 2022

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Petra Steimein-Rickenbacher

Dr. Mathias E. Brun

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz	2
Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz	2
2. Zweck, Mittel, Haftung, Autonomie	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Mittel	2
Art. 4 Haftung	2
Art. 5 Autonomie	2
3. Mitgliedschaft	2
Art. 6 Genossenbürgerrecht	2
4. Genossennutzen, Nutzberechtigung, Nutzenverteilung, Verrechnung	3
Art. 7 Genossennutzen	3
Art. 8 Nutzberechtigung	3
Art. 9 Nutzenverteilung	3
5. Organisation	3
Art. 10 Organe	3
A) Genossengemeinde	4
Art. 11 Begriff	4
Art. 12 Einberufung	4
Art. 13 Beschlussfassung	4
Art. 14 Befugnisse	4
Art. 15 Anträge	4
Art. 16 Sitzungsordnung, Protokoll	4
B) Genossenrat	5
Art. 17 Begriff	5
Art. 18 Einberufung	5
Art. 19 Beschlussfassung	5
Art. 20 Befugnisse	5
Art. 21 Sitzungsordnung und Protokoll	5
Art. 22 Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus	5
Art. 23 Ausstand, Ablehnung	6
Art. 24 Entschädigungen	6
Art. 25 Genossenpräsident	6
Art. 26 Genossenkassier	6
Art. 27 Genossenschreiber	7
C) Rechnungsprüfungskommission	7
Art. 28 Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus	7
6. Angestellte	7
Art. 29 Allgemeines	7
Art. 30 Werkmann	7
Art. 31 Viehachter	7
7. Waldungen	8
Art. 32 Bewirtschaftung, Nutzung	8
Art. 33 Verwertung	8
8. Heu- und Streuteile	8
Art. 34 Zuteilung	8
Art. 35 Verpflichtungen der Pächter	8
9. Alpungen und Viehauftrieb	8
Art. 36 Verpachtung	8
Art. 37 Unterhalt	8
Art. 38 Viehauftrieb	8
Art. 39 Viehaufgabe	9
Art. 40 Auftriebsverbot, Haftung	9

Art. 41	Abfahrt	9
10.	<i>Verschiedene Bestimmungen</i>	9
Art. 42	Unverteilte Liegenschaften	9
Art. 43	Besondere Rechte der Genossame	9
Art. 44	Haftung von Genossen.....	9
Art. 45	Zinsen	9
Art. 46	Reglemente.....	10
Art. 47	Revision der Verordnung.....	10
Art. 48	Rechtskraft.....	10